

Bürgeranregung gem. § 24 GO NRW zur "Sperrung der Hauptstraße vom Bahnhof bis zur Kirche für Motorräder und Umleitung über den Stadtring" und Beschluss der Bezirksvertretung Brackwede

(Bürgeranregung vom 12.07.2021)

(BVBw vom 16.09.2021, TOP 7):

*Sehr geehrte Politiker*innen,*

wie schon lange wissenschaftlich bekannt ist, ist Lärm gesundheitsschädigend. Das bekommen vor Allen die Bewohner an der Hauptstraße in 33647 Bielefeld zu spüren. Bedingt durch die Schlucht ähnliche Ausbildung und Enge der Straße wird der Lärm vielfach von den Häusern zurückgeworfen und verstärkt.

Motorradfahrer und "Sportwagenfahrer" lassen aus Spaß ihre Motoren mehrfach aufheulen und erfreuen sich an dem Lärm. Besonders abends und an den Wochenenden. Auch das "Gehupe" von Hochzeitskonvois widerspricht dem Gesetz.

Ich stelle hiermit den Antrag die Hauptstraße vom Bahnhof bis zur Kirche für Motorräder grundsätzlich zu sperren und diese über den Stadtring zu leiten. Dieser ist wesentlich breiter und der Schall verteilt sich besser.

"Sportwagenfahrer" sollten öfter überprüft werden. Es sollte Alles getan werden um den Verkehr aus der Hauptstraße weitest gehend zu entfernen. Busse und Bahnen sowie Autos nerven schon genug.

Mit freundlichen Grüßen

*Bernd Hübner
Bielefeld, 12.07.2021*

Stellungnahme des Ordnungsamtes:

Für Überwachungsmaßnahmen im Straßenverkehr mit technischen Geräten bedarf es einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Darüber hinaus müssen von der Physikalisch-Technischen-Bundesanstalt zugelassene und eichfähige Geräte verfügbar sein.

Eine Überwachung des Verkehrs mit sog. "Lärmblitzern" ist nicht möglich, da es dafür derzeit weder eine Rechtsgrundlage noch ein in Deutschland zugelassenes Gerät gibt.

Stellungnahme des Amtes für Verkehr:

Eine Sperrung der Hauptstraße für Motorräder könnte von der Verwaltung auf Grundlage der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) rechtmäßig nicht angeordnet werden.

Nach § 45 Abs. 1 S. 1 StVO kann die Straßenverkehrsbehörde die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten. Voraussetzung dafür ist nach § 45 Abs. 9 S. 2 StVO eine Gefahrenlage, die - erstens - auf besondere örtliche Verhältnisse zurückzuführen ist und - zweitens - das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der relevanten Rechtsgüter (insbesondere Leben und Gesundheit von Verkehrs-teilnehmenden sowie öffentliches und privates Sacheigentum) erheblich übersteigt.

Besondere örtliche Verhältnisse in diesem Sinne können insbesondere in der Streckenführung, dem Ausbauzustand der Strecke, witterungsbedingten Einflüssen (zum Beispiel Nebel, Schnee- und Eisglätte), der dort anzutreffenden Verkehrsbelastung und den daraus resultierenden Unfallzahlen begründet sein. Die darüber hinaus geforderte konkrete Gefahrenlage ist dann anzunehmen, wenn ohne ein verkehrsbehördliches Tätigwerden eine das allgemeine Verkehrsrisiko deutlich übersteigende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass

alsbald vermehrt Schadensfälle, insbesondere Unfälle mit Personen- und Sachschäden eintreten.

An den Nachweis für den Ausschluss einer ganzen Verkehrsart werden damit hohe Anforderungen gestellt. Ein solcher Nachweis kann seitens der Verwaltung für die Hauptstraße nicht erbracht werden. Die Hauptstraße ist als Gemeindestraße und Hauptgeschäftsstraße uneingeschränkt dem Gemeingebrauch gewidmet. Weder der Ausbauzustand der Straße, noch die Zusammensetzung der Verkehre, die Verkehrsbelastung oder die Linienführung der Strecke dieser Hauptgeschäftsstraße weisen entsprechende Besonderheiten auf. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist aus Sicherheitsgründen (Stadtbahn, Querungen Fußverkehr etc.) bereits auf 30 km/h reduziert. Auch handelt es sich nicht um eine Straße, welche etwa wegen der Topographie oder Kurvigkeit für Motorradfahrende besonders attraktiv wäre und deshalb übermäßig mit entsprechenden Gefährdungen für Verkehrsteilnehmende genutzt würde, im Gegenteil. Auch die Unfallzahlen - geprüft wurden die Jahre 2018 bis 2020 - sind unauffällig, halten sich konstant relativ niedrig und weisen keine Auffälligkeiten hinsichtlich der Unfallbeteiligung von Krafträdern oder Leichtkrafträdern auf. Da bereits die Grundvoraussetzungen des § 45 StVO erkennbar nicht erfüllt werden, wurde auf eine weitergehende, detailliertere Prüfung verzichtet.

Die geschilderten Verhaltensweisen von Motorradfahrenden bieten unter Beachtung der StVO keine Grundlage für verkehrsbeschränkende Maßnahmen wie ein Durchfahrverbot für Motorradfahrende. Sollten einzelne Verkehrsteilnehmende wie berichtet mit "aufheulenden Motoren" und "Gehupe" gegen Verkehrsvorschriften verstoßen beziehungsweise sich verkehrswidrig verhalten, so sind solche Verstöße gegebenenfalls im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren nach Kontrollen durch die Polizei zu ahnden. Derartige Verkehrsverstöße bedeuten Verhaltensfehler von Verkehrsteilnehmenden, stellen aber nicht "besondere örtliche Verhältnisse mit einer besonderen Gefahrenlage" dar. Eine geeignete Grundlage für Streckensperrungen sind sie deshalb nicht.

Im Übrigen wäre ein Durchfahrverbot für Motorradfahrende auch nicht geeignet, die geschilderten Belästigungen zu verhindern. "Sportwagenfahrer" und "Hochzeitskorsos" dürften die Hauptstraße auch bei einem Durchfahrverbot für Motorräder nutzen.

Die Verwaltung wird die Polizei bitten, im Rahmen ihrer organisatorischen und personellen Ressourcen entsprechende Kontrollen durchzuführen.